



## ORGANISATORISCHE GLIEDERUNG DER ORGANISATIONSEINHEIT FÜR FORSCHUNGSMANAGEMENT

### § 1. Rechtsgrundlagen

- (1) Die Organisationseinheit für Forschungsmanagement (im Folgenden: „O-FOM“) ist gemäß den Bestimmungen des Organisationsplans eine nichtwissenschaftliche Organisationseinheit der Verwaltung der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Die Leiterin oder der Leiterin der O-FOM hat gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung für die O-FOM zuständigen Mitglied des Rektorats bzw. beratenden Organs gemäß den Bestimmungen des O-Plans die gesonderte Ermächtigung die O-FOM organisatorisch zu gliedern.

### § 2. Aufgaben- und Verantwortungsbereich

- (1) Die O-FOM ist verantwortlich für die organisatorische und administrative Unterstützung der ForscherInnen einerseits und des Rektorats andererseits mit den Schwerpunkten Forschungsförderung, Technologietransfer und Forschungsevaluierung.
- (2) Die O-FOM nimmt ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereich mit der Zielsetzung wahr, die obersten Organe sowie die wissenschaftlichen und weiteren Organisationseinheiten der Verwaltung der Medizinischen Universität Graz in deren Aufgaben- und Verantwortungsbereich ebenso wie alle Studierenden der Medizinischen Universität Graz effizient und effektiv zu unterstützen.

### § 3. Organisationsstruktur

- (1) Die O-FOM ist laut den Bestimmungen des Organisationsplans nach Zweckmäßigkeit und sinnvoller Strukturierung zu organisieren.
- (2) Die O-FOM wird in folgende Abteilungen gegliedert:
  - die Abteilung Forschungsförderung & Technologietransfer, im Folgenden „A-FT“ genannt,
  - die Abteilung Forschungsdokumentation & -evaluierung, im Folgenden „A-FE“ genannt.

### § 4. Leitungsstruktur

- (3) Die Leiterin oder der Leiter der O-FOM sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden gemäß den Bestimmungen des Organisationsplanes durch das Rektorat auf

Stand Mitteilungsblatt 26.Stk, RN 137 vom 2.7.2008

Vorschlag des nach der Geschäftsordnung für die O-FOM zuständigen Mitglieds des Rektorats unter Beachtung der universitätsrechtlichen Bestimmungen unbefristet oder befristet bestellt.

- (4) Die Leiterin oder der Leiter der O-FOM sowie die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter können durch das Rektorat bzw. das nach der Geschäftsordnung für die O-FOM zuständige Mitglied des Rektorats aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung, wegen eines begründeten Vertrauensverlustes oder wegen Beendigung des Dienstverhältnisses abberufen werden.
- (5) Ist keine stellvertretende Leiterin oder kein stellvertretender Leiter bestellt erfolgt die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters der O-FOM automatisch in nachstehender Reihenfolge:
  1. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter A-FT,
  2. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter A-FE,
- (6) Die Abteilungen der O-FOM werden von Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern geführt, so die jeweilige Organisationseinheitsleiterin oder der jeweilige Organisationseinheitsleiter die Abteilung nicht in Personalunion führt.
- (7) Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom zuständigen Mitglied des Rektorats auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der O-FOM entsprechend den universitätsrechtlichen Bestimmungen unbefristet oder befristet bestellt und können von diesen auf dieselbe Weise aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung, wegen eines begründeten Vertrauensverlustes oder wegen Beendigung des Dienstverhältnisses abberufen werden.

## **§ 5. Personalzuteilung**

Die Zuordnung des Personals durch das Rektorat erfolgt zu den einzelnen Subeinheiten der Organisationseinheit.

## **§ 6. Kundmachung und In- und Außerkrafttreten**

Diese Subgliederung gilt bis auf Widerruf ab Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz. Mit der Veröffentlichung gelten alle zuvor veröffentlichten Subgliederungen und/oder dieser Subgliederung widersprechende Bestimmungen als widerrufen.